

Erläuterungen zum Elterngeldantrag

Stand: Januar 2015

Die nachfolgenden Ausführungen sind auf leibliche Kinder abgestellt. Bei Adoptivkindern und Kindern mit dem Ziel der Annahme zur Adoption ist zu beachten, dass anstelle der Geburt des leiblichen Kindes, der Tag der Haushaltsaufnahme tritt.

Zu Nr. 1:

Bei Mehrlingsgeburten besteht für jedes bis zum 31.12.2014 geborene Kind ein eigener Elterngeldanspruch. Für Mehrlingsgeburten ab 2015 besteht nur ein Anspruch auf Elterngeld.

Zudem erhöht sich das Elterngeld bei einer Mehrlingsgeburt um je 300 Euro für jedes weitere Mehrlingskind (Mehrlingszuschlag).

Zu Nr. 4:

Lebensmonat/Bezugsmonat:

Der Begriff „Lebensmonat“ (LM) wird mit nachfolgendem Beispiel deutlich: Kind geboren am 08.01.2015

1. LM 08.01.2015 bis 07.02.2015
2. LM 08.02.2015 bis 07.03.2015
3. LM 08.03.2015 bis 07.04.2015 usw.

Anstelle des Geburtstages des Kindes tritt bei Adoptions- und Adoptionspflegefällen der Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt.

Bezugszeitraum / Antrag:

Bezugsmonate sind die Lebensmonate, für die Sie Elterngeld beanspruchen möchten.

Eltern können insgesamt Anspruch auf 12 Monatsbeträge haben. Zwei weitere Monate stehen zu, wenn ein Elternteil sein Einkommen für mindestens zwei Monate mindert. Ein Elternteil kann grundsätzlich jedoch Elterngeld für mindestens 2 und längstens für 12 Monate beziehen. Ausnahmsweise können 14 Monate auch von einem Elternteil bezogen werden, z. B. bei „Alleinerziehenden“.

Für den höchstmöglichen Bezugszeitraum von 12 oder 14 Lebensmonaten beachten Sie bitte, dass Lebensmonate, in denen zumindest an einem Tag Mutterschaftsgeld zusteht, als von der Mutter bezogen und damit als verbraucht gelten. Dies gilt auch, wenn der Vater Elterngeld beantragt und die Mutter keinen Antrag stellt.

In Fällen, in denen Mutterschaftsgeldleistungen zustehen, kann es von Vorteil sein, dass die Mutter auch diese Monate beantragt, da sie ohnehin als verbraucht gelten. Zwar führt der Bezug von Mutterschaftsgeld und gegebenenfalls Arbeitgeberzuschuss zu einer taggenauen Anrechnung auf das Elterngeld, jedoch kann in einem Lebensmonat, in dem diese Leistungen auslaufen, noch für die restlichen Tage Elterngeld gezahlt werden.

Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, müssen sie entscheiden, für welche Monate Elterngeld bezogen werden soll und welcher Elternteil anspruchsberechtigt ist. Damit legen sie den jeweiligen Bezugszeitraum fest. Auch ein gleichzeitiger Bezug von Elterngeld für beide Elternteile ist möglich.

Der Antrag auf Elterngeld ist schriftlich zu stellen und wirkt drei Monate zurück.

Änderungen der Bezugsmonate sind auf Antrag grundsätzlich möglich, sofern das Elterngeld für diese Monate noch nicht ausgezahlt wurde. Rückwirkende Änderungen der Bezugsmonate sind - auch wenn das Elterngeld bereits ausgezahlt wurde - in Fällen besonderer Härte, z.B. bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung, Tod eines Elternteils oder Kindes oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz möglich. Auch der Antrag auf Änderung der Bezugsmonate wirkt drei Monate zurück.

Anmelden:

Der zweite Elternteil kann bei der Antragstellung des ersten Elternteiles die Anzahl der Lebensmonate anmelden, die er später in Anspruch nehmen möchte. Können sich die Eltern über eine einvernehmliche Aufteilung der Bezugsmonate

nicht einigen, dient die Anmeldung der Sicherung eines eigenen Anspruchs. Sie stellt jedoch keinen rechtswirksamen Antrag dar und wahrt nicht die Antragsfrist von drei Monaten. Wer Elterngeld bereits beantragt hat, kann keine weiteren Monate mehr anmelden. Möchte der zweite Elternteil zum jetzigen Zeitpunkt weder Elterngeld beantragen noch anmelden, nimmt er durch seine Unterschrift von der Antragstellung seines Partners Kenntnis.

Unmöglichkeit der Betreuung / Gefährdung des Kindeswohls:

Die Betreuung ist dem anderen Elternteil insbesondere dann unmöglich, wenn er wegen einer schweren Krankheit oder Schwerbehinderung sein Kind nicht selbst betreuen kann. Wirtschaftliche Gründe oder eine Verhinderung wegen anderweitiger Tätigkeiten können nicht als Gründe für eine solche Unmöglichkeit angeführt werden.

Das (körperliche, geistige oder seelische) Wohl des Kindes kann durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen eines Elternteils oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet sein (vgl. § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Auszahlungsvariante / Höhe des Elterngeldes:

Mindestbetrag monatlich 300 Euro, Höchstbetrag monatlich 1800 Euro. Das Elterngeld unterliegt dem steuerrechtlichen Progressionsvorbehalt nach § 32 b Abs. 1 Nr. Buchstabe j des Einkommenssteuergesetzes. Das bedeutet: Das Elterngeld selbst ist steuerfrei. Allerdings bewirkt das Elterngeld, dass Sie für Ihr übriges Einkommen mehr Steuern zahlen müssen.

Es besteht die Möglichkeit, das Elterngeld als halben Monatsbetrag bei doppeltem Auszahlungszeitraum zu beantragen. Damit sind auch die Auswirkungen auf die Steuerprogression geringer.

Zu Nr. 7:

Haushalt ist die Wirtschafts- und Wohngemeinschaft innerhalb der Familie. Die Voraussetzung der Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist auch dann noch erfüllt, wenn Sie aus einem wichtigen Grund die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sofort nach der Geburt aufnehmen können oder unterbrechen müssen (z.B. auf Grund eines Krankenhausaufenthaltes).

Zu Nr. 9:

Mutterschaftsgeld und der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld, sowie Dienst- oder Anwärterbezüge die während der Mutterschutzfrist gezahlt werden, sind im Bezugszeitraum des Elterngeldes auf das Elterngeld anzurechnen.

Zu Nr. 10:

Einkommen:

Für die Berechnung des Elterngeldes sind die in Deutschland versteuerten Einkünfte aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes maßgebend. Erwerbstätigkeit ist jede auf Gewinn oder Einkommen gerichtete Tätigkeit im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder als Selbstständiger oder als mithelfendes Familienmitglied. Als Erwerbstätigkeit gelten auch **geringfügige oder kurzzeitige Beschäftigungen** im Sinne der §§ 40 bis 40b des Einkommensteuergesetzes. Einkommen, dass in der EU, dem EWR und der Schweiz versteuert wird, ist dem deutschen Einkommen gleichgestellt.

Bemessungszeitraum:

Der Bemessungszeitraum ist der jeweilige 12 - monatige Zeitraum, der für die Ermittlung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit für die Feststellung der Elterngeldhöhe maßgebend ist. Je nach Einkommensart Selbstständige Tätigkeit oder Nichtselbstständige Tätigkeit variiert der Bemessungszeitraum.

Bemessungszeitraum für ausschließlich Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft - Nr. 10 a des Antrags:

Sofern ausschließlich Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit bezogen werden, ist für die Elterngeldfeststellung der Gewinn aus dem Steuerbescheid des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes maßgebend. Liegt der Steuerbescheid zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, wird das Elterngeld anhand von geeigneten Einkommensunterlagen erst vorläufig festgestellt. Nach Einreichen des Steuerbescheides des Kalenderjahres vor der Geburt, erfolgt dann die endgültige Feststellung des Elterngeldes.

Bemessungszeitraum für Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, wenn zusätzlich Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit bezogen wird - Nr. 10 a des Antrags:

War vor der Geburt des Kindes Einkommen aus einer nichtselbstständigen Tätigkeit und Einkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit vorhanden, ist für das Einkommen aus der selbstständigen Tätigkeit, der letzte vor der Geburt des Kindes abgeschlossene Gewinnermittlungszeitraum, der für den Steuerbescheid des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes maßgebend ist, für die Ermittlung der Einkünfte zugrunde zulegen. Als Nachweis ist für die Gewinneinkünfte der Steuerbescheid des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes vorzulegen. Die Einkünfte aus der nichtselbstständigen Tätigkeit werden anhand der Gehaltsabrechnungen aus dem Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes ermittelt.

Bemessungszeitraum für ausschließlich Einkommen aus einer nichtselbstständigen Tätigkeit - Nr. 10 b des Antrags:

Für die Ermittlung des Einkommens aus nichtselbstständiger Tätigkeit sind grundsätzlich die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes maßgeblich. Dabei werden Monate mit Bezug von Mutterschaftsgeld und Elterngeld für ein Vorkind nicht mitgezählt. Sie werden mit einer entsprechenden Anzahl an Vormonaten aufgefüllt. Gleiches gilt, wenn durch eine schwangerschaftsbedingte Erkrankung oder durch Wehr- und Zivildienstzeiten ein Einkommensverlust entstanden ist. Auf die Verschiebung des Bemessungszeitraumes kann verzichtet werden. Als Nachweis der Einkommenshöhe dienen die monatlichen Lohn- und Gehaltsabrechnungen.

Bemessungszeitraum, wenn keine Einkünfte aus Erwerbstätigkeit bezogen wurden - Nr. 10 b des Antrags:

Wenn in den zwölf Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes kein Erwerbseinkommen bezogen wurde und im letzten steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt keine Gewinneinkünfte erzielt wurden, wird kein Einkommen bei der Elterngeldfeststellung berücksichtigt. In diesen Fällen steht der Mindestbetrag von 300,00 € zu, sofern alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

Berechnungsgrundlage:

Bei Nichtselbstständigen werden vom steuerpflichtigen Bruttoeinkommen Lohnsteuer, Kirchensteuer, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Solidaritätszuschlag und ein anteiliger Werbungskostenpauschbetrag von zurzeit 83,33 Euro abgezogen. Gehaltsbestandteile, die vom Arbeitgeber steuerrechtlich als sonstige Bezüge behandelt werden, werden bei der Einkommensermittlung nicht mit berücksichtigt. Die Höhe des Einkommens wird nach den Lohn- und Gehaltsabrechnungen ermittelt, die Abzugsbeträge für die Lohn- und Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag nach dem Programmablaufplan (Steuerberechnungsprogramm der Finanzverwaltung). Für den Sozialabgabenabzug gibt es folgende Pauschalen:

1. Für Kranken- und Pflegeversicherung 9 Prozent
2. Für Rentenversicherung 10 Prozent
3. Für die Arbeitslosenversicherung 2 Prozent

Bei Selbstständigen wird der entsprechende steuerliche Gewinn aus dem Steuerbescheid ermittelt. Der Abzug von Steu-

ern und evtl. pflichtigen Sozialabgaben erfolgt in gleicher Weise, wie bei einer nichtselbstständigen Tätigkeit.

Zu Nr. 11:

Erwerbstätigkeit während des Bezugszeitraumes:

Wer bis zu 30 Wochenstunden durchschnittlich erwerbstätig ist, behält seinen Anspruch auf Elterngeld. Jedoch kann das Erwerbseinkommen das Elterngeld mindern. Der Mindestbetrag von 300 Euro steht in jedem Fall zu.

Bei Lehrern richtet sich der Umfang der zulässigen Teilzeittätigkeit nach der Pflichtstundenzahl. Eine Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung zählt nicht als Erwerbstätigkeit, so dass die Höchstgrenze von 30 Wochenstunden hier nicht gilt. Die Ausbildungsvergütung kann das Elterngeld jedoch bis zum Mindestbetrag von 300 Euro mindern.

Wird eine Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezuges ausgeübt, benötigen nichtselbstständige Arbeitnehmer eine Bestätigung ihres Arbeitgebers über die wöchentliche Stundenzahl im Lebensmonat. Selbstständige und Gewerbetreibende haben den Umfang ihrer wöchentlichen Arbeitszeit durch Erklärung glaubhaft zu machen.

Das im Bezugszeitraum erzielte Einkommen ist nachzuweisen, bei nichtselbstständigen Tätigen durch die entsprechenden Gehaltsabrechnungen. Liegen diese bei der Antragstellung noch nicht vor, ist das Einkommen anders nachzuweisen, z.B. durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers. Das Elterngeld wird dann unter dem Vorbehalt einer endgültigen Einkommensfeststellung vorläufig gewährt.

Bei Selbstständigen sind die voraussichtlichen Betriebseinnahmen darzulegen. Als Betriebsausgaben wird grundsätzlich eine Pauschale von 25 Prozent der Einnahmen in Abzug gebracht. Auf Antrag können aber auch die tatsächlichen Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Sobald das tatsächlich erzielte Einkommen feststeht, ist dieses nachzuweisen.

Bezug von Leistungen im Bezugszeitraum:

Das Elterngeld wird auf das Arbeitslosengeld II ("Hartz IV"), Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ("Sozialhilfe") und den Kinderzuschlag in vollem Umfang angerechnet. Wer vor der Geburt gearbeitet und nur ergänzend Arbeitslosengeld II bezogen hat, bekommt einen Teil des Elterngelds zusätzlich zum Arbeitslosengeld II. Dieser Teil entspricht der Höhe des durchschnittlichen Monatseinkommens vor der Geburt, beträgt aber höchstens 300 Euro. Einkommensersatzleistungen wie Krankengeld, Renten etc. werden auf das Elterngeld angerechnet. Auch angerechnet wird das Elterngeld eines älteren Kindes auf den Elterngeldanspruch eines jüngeren Kindes. Die Anrechnung erfolgt nur auf den Teil des Elterngeldes, der den Mindestbetrag von 300 Euro übersteigt. Dieser Freibetrag erhöht sich bei Mehrlingsgeburten um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind.

Zu Nr. 13 Geschwisterbonus:

Das Elterngeld wird um 10 Prozent, wenigstens um 75 Euro monatlich erhöht, wenn mindestens ein Geschwisterkind unter drei Jahren oder mindestens zwei Geschwisterkinder unter sechs Jahren mit im Haushalt leben. Der Erhöhungsbetrag entfällt mit Ende des Monats, in dem das ältere Geschwisterkind sein drittes bzw. sechstes Lebensjahr vollendet. Liegt bei einem weiteren Kind eine Behinderung vor, beträgt die Altersgrenze 14 Jahre. Bei Mehrlingsgeburten steht der Geschwisterbonus nur für Vorkinder zu, da für Mehrlinge bereits je weiterem Kind der Mehrlingszuschlag gezahlt wird.

Weitere Informationen zum Elterngeld können Sie auch der Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entnehmen. Sie ist unter folgender Adresse erhältlich:

Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009

18132 Rostock, Tel.: 01805/778090, Fax: 01805/778094

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Internet: www.bmfsfj.de